

BMI - III/A/6 (Abteilung III/A/6)
BMI-III-A-6@bmi.gv.at

Mag. Robert Gartner
Sachbearbeiter/in

Robert.Gartner@bmi.gv.at
+43 1 53126 909603
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-A-6@bmi.gv.at zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

An alle

Waffengewerbetreibenden

Per Email

Geschäftszahl: 2025-0.935.455

WaffG; ergänzendes Informationsschreiben betreffend Wartefrist

Waffengewerbetreibende haben sich an das Bundesministerium für Inneres gewandt und um ergänzende Informationen zum Themenbereich „Wartefrist gemäß § 41f WaffG“ ersucht.

Zu den aufgeworfenen Fragestellungen wird nachstehende Rechtsansicht vertreten:

1. Welche Folgen hat es, wenn die Wartefrist gemäß § 41f WaffG nicht eingehalten wurde?

Vorweg darf nochmals ausgeführt werden, dass die Wartefrist grundsätzlich sowohl beim Ersterwerb einer Schusswaffe bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden als auch beim Ersterwerb zwischen Privatpersonen zur Anwendung kommt.

Wird die Wartefrist nicht eingehalten, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung des Überlassers (Verkäufers) nach § 51 Abs. 1 Z. 4 WaffG dar. Hingewiesen wird, dass (mit Inkrafttreten des WaffG in der Fassung BGBl. I 56/2025 durch Kundmachung des Bundesministers für Inneres) für dieses Delikt eine Mindeststrafe von € 900,00.- vorgesehen ist.

Wurde die Wartefrist nicht oder zeitlich nicht gänzlich eingehalten, ist ein „Nachholen“ der Wartefrist nicht vorgesehen.

2. Gilt die Wartefrist auch für Inhaber einer gültigen Jagdkarte?

Die Wartefrist gemäß § 41f WaffG ist auch von Inhabern einer gültigen Jagdkarte einzuhalten und zwar für alle Schusswaffenkategorien und unabhängig davon, ob der Verkauf durch einen Waffenhändler oder von privat zu privat stattfindet.

3. Wie kann vom Waffenhändler nachgewiesen werden, dass die Wartefrist eingehalten wurde?

Die Wartefrist bei einem Verkauf durch den Waffenhändler wird in der Regel durch das Rechnungsdatum (Beginn der Wartefrist) und Registrierung im ZWR auf den Käufer bei Aushändigung (Ende der Wartefrist) erfolgen.

Bei einem Verkauf von privat zu privat, wäre die Schusswaffe bei Übergabe zur Verwahrung auf den Waffenhändler zu registrieren und nach Ablauf der Wartefrist vom Waffenhändler auf den Erwerber zu registrieren. Damit ist im ZWR festgehalten, in welchem Zeitraum sich die betreffende Schusswaffe beim Waffenhändler befunden hat und damit auch die Wartefrist eingehalten wurde.

4. Wie muss die Überlassung von Schusswaffen von privat zu privat erfolgen?

Gemäß § 34 Abs. 4 WaffG hat insbesondere bei einem Verkauf von privat zu privat, die Überlassung unter Einbindung eines gemäß § 32 ermächtigten Gewerbetreibenden zu erfolgen. Dieser hat im Zuge der Überlassung die Identität des Überlassers und des Erwerbers, die Einhaltung der Wartefrist gemäß § 41f, die Berechtigung zum Erwerb sowie das Bestehen eines Waffenverbots gegen den Erwerber zu prüfen.

Nach ho. Rechtsansicht wird dazu die Anwesenheit von Verkäufer und Käufer beim Waffenhändler erforderlich sein, weil nur dadurch gewährleistet ist, dass insbesondere die Identität der Beteiligten überprüft werden kann.

5. Gilt die Wartefrist gemäß § 41f WaffG auch für den Fall, dass Schusswaffen geerbt oder vermacht wurden?

Eine systematisch-teleologische Interpretation zeigt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer nicht unter die Regelungen des § 41f WaffG fällt. Ungeachtet

dessen, sind aber jedenfalls die Bestimmungen des § 43 WaffG (Erbchaft und Vermächtnis) einzuhalten.

05. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Olivia Aro-Wagerer, MSc

Elektronisch gefertigt